

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Schwieberdingen

1. **Amtsblatt**

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Nachrichten der Gemeinde Schwieberdingen“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

2. **Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) Berichte der Gemeinde über Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten vier Wochen vor einer Wahl,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, die in Schwieberdingen mindestens mit einem Ortsverband vertreten sind, mit der Maßgabe, dass in den letzten vier Wochen vor einer Wahl ausschließlich Ankündigungen zulässig sind,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen sozialen Einrichtungen und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f) Anzeigen

2.2 Die Einzelheiten sind in Anl. 1 geregelt.

2.3 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und sich auf das Notwendige beschränken. Die Beiträge dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten und müssen einen örtlichen Bezug haben.
- 3.3 Doppelte Veröffentlichungen sind zu vermeiden. Ein Abdruck kann daher abgelehnt werden, wenn derselbe Text identisch oder inhaltsgleich bereits an anderer Stelle veröffentlicht wird.
- 3.4 Über nicht-öffentliche Veranstaltungen, insbesondere über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen oder über Sitzungen von Vereinen, zu denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen war, darf nicht berichtet werden, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Gremiums. Die Gemeinde kann die Veröffentlichung von der Vorlage einer schriftlichen Zustimmung abhängig machen.
- 3.5 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.6 Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 10 Uhr. In Wochen mit Feiertagen kann sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag verschieben. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.7 Der maximal zulässige Umfang eines Beitrags ergibt sich aus Anl. 2.. Bei der Veröffentlichung von Bildern hat der Einsender sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen/Urhebers und der abgebildeten Personen nicht verletzt werden.
- 3.8 Alle nichtamtlichen Veröffentlichungen sind mit dem Namen des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen. Mitteilungen von Verfassern ohne Zugangsberechtigung zum Online-Redaktionssystem NOS zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil sind beim Bürgermeisteramt per Mail an amtsblatt@schwieberdingen.de einzureichen. Anzeigenaufträge sind direkt beim Verlag einzureichen.
- 3.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.10 Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Berichte der Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften und der örtlichen Vereine. Berichte und Mitteilungen von Nachbarvereinen werden nur aufgenommen, wenn für Schwieberdinger Bürger ein Bedürfnis besteht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind die in Ziffer 2 genannten Personen und Einrichtungen. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen, im Vorfeld von Wahlen haben Einzelbewerber dieselben Rechte wie politische Parteien.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen sind die Grundsätze gemäß Ziff. 3 zu beachten.

- 4.3 Für Stellungnahmen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das Folgende:

Veröffentlichungen sind im Rahmen des § 20 Abs. 3 GemO zulässig. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein. Über Tatsachen oder Ereignisse darf nur berichtet werden, soweit sie für das Verständnis der dargelegten Auffassung erforderlich sind. Sie haben sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion zu beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, sowie Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Der maximale Umfang einer Stellungnahme ergibt sich aus Anl. 2.

Am Schluss des Textes sind die Fraktion und der Name des Verfassers anzugeben

- 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

5. **Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. **Bürgerentscheide**

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

7. **Inkrafttreten**

- 7.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Anlage 1 zum Redaktionsstatut

Das Amtsblatt enthält die folgenden Rubriken und Themenbereiche:

Titelseite und Veranstaltungshinweise 1/6-Seite:	Grundsätzlich kann für eine Veranstaltung nur ein einmaliger Hinweis von maximal 1/6-Seite veröffentlicht werden. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit, gegen Rechnung einen Veranstaltungshinweis mehrmals oder größer zu veröffentlichen (2/6, 4/6 oder 6/6-Seite). Nicht zulässig sind gewerbliche und private Anzeigen jeglicher Art sowie Wahlwerbung.
Seite 2:	Ärzte- und Apothekenbereitschaftsdienste sowie die technischen Notdienste (gegebenenfalls Erweiterung bis Seite 3)
Termine und Veranstaltungen:	Zeit, Ort und Art der bei den Veranstaltungshinweisen 1/6-Seite veröffentlichten Veranstaltungen sowie Berichte über Veranstaltungen; auswärtige Veranstaltungen werden nicht aufgenommen
Jubilare:	Geburtstage und persönliche Jubiläen
Senioren:	Veranstaltungshinweise für Senioren
Amtliche Bekanntmachungen:	Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde, von Behörden und Verbänden. Veröffentlichungen des Bürgermeisteramts. Bekanntmachungen, die im Interesse der Gemeinde stehen Veröffentlichungen der Schwieberdinger Feuerwehr und der Feuerwehr des Hardt- und Schönbühlhofes
Gemeinderat:	Sitzungstermine des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Berichte aus dem Gemeinderat
Im Gemeinderat vertretene Fraktionen:	Stellungnahmen im Sinne von § 20 Abs. 3 GemO der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
Örtliche Parteien und Wählervereinigungen:	Ankündigungen und Berichte zu eigenen Veranstaltungen und Ereignissen
Fundamt:	Beim Fundamt abgegebene Gegenstände
Bibliothek:	Ankündigungen und Berichte der Bibliothek
Ortsmuseum „Im alten Pfarrhaus“:	Ankündigungen und Berichte des Ortsmuseums
Sonstiges:	Ankündigungen und Berichte allgemein interessierenden Inhalts. Keine Werbung.
Hilfsdienste:	Ankündigungen und Berichte von gemeinnützigen Hilfsdiensten (derzeit insbesondere): Parkinson Selbsthilfegruppe Ökumenische Sozialstation Schwieberdingen Krankenpflegeförderverein Schwieberdingen Deutscher Hilfsdienst Kreisverein Ludwigsburg e.V. Wichtige Rufnummern beim DRK-Kreisverband Ludwigsburg Die Johanniter Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen e.V. Ungewollt schwanger - was nun?

Diakonisches Werk - Bezirksstelle Ludwigsburg
Kinder- und Jugendtelefon
Deutscher Kinderschutzbund OV Ludwigsburg
BBD Berufsbegleitende Dienste Ludwigsburg
Frauen für Frauen e.V.
Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises Ludwigsburg

Kleeblatt Pflege und Wohnen:	Ankündigungen und Berichte der beiden Kleeblatt Pflegeheime
Schulen:	Ankündigungen und Berichte aller Schulen, die Schüler aus Schwieberdingen aufnehmen
Musikschule:	Ankündigungen und Berichte der Musikschule
Volkshochschule:	Ankündigungen und Berichte der Volkshochschule
Grundschulkinderbetreuung:	Ankündigungen und Berichte der Grundschulkinderbetreuung
Kindergärten / -tagesstätten:	Ankündigungen und Berichte der Kindergärten und -tagesstätten
Kirchliche Mitteilungen:	Ankündigungen und Berichte der Kirchen
Vereinsnachrichten:	Berichte und Mitteilungen von Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz in Schwieberdingen haben
Nachrichten von Nachbarvereinen:	Ankündigungen und Berichte von Vereinen, deren Markung an Schwieberdingen grenzt und deren Mitglieder auch in Schwieberdingen wohnhaft sind
Was sonst noch interessiert:	Allgemein interessierende Berichte und Mitteilungen als Füller (durch den Verlag)

Anlage 2 zum Redaktionsstatut

Umfang der Veröffentlichungen je Ausgabe

Beiträge von zur Veröffentlichung berechtigten Personen und Einrichtungen dürfen einschließlich Bildern 60 Zeilen nicht überschreiten, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt. Eine Übertragung auf andere Ausgaben erfolgt nicht.

Hiervon ausgenommen sind einerseits Vereine der Rubrik „Nachrichten von Nachbarvereinen“, die maximal 20 Zeilen erhalten (inklusive Bilddateien, die als JPG, JPEG oder PDF zu liefern sind) sowie nachfolgende Nutzer anderer Rubriken, die in mehrere selbstständige Bereiche gegliedert sind und daher ein erweitertes Kontingent (ebenfalls inklusive Bilddateien, die als JPG, JPEG oder PDF zu liefern sind) erhalten:

Evangelische Kirchengemeinde und Evangelisches Jugendwerk	480 Zeilen
Ökumene und Ökumenische Sozialstation	120 Zeilen
Kath. Kirchengemeinde mit allen dazu gehörenden Organisationen	580 Zeilen
Hermann-Butzer-Schule	120 Zeilen
Glemstalschule Schwieberdingen-Hemmingen	120 Zeilen
DBV Naturschutzbund	180 Zeilen
DRK Ortsverein	120 Zeilen
Musikverein	180 Zeilen
Skizunft	300 Zeilen
Turn- und Sportverein	640 Zeilen
Schützenverein	120 Zeilen
VHS	500 Zeilen
Im Gemeinderat vertretene Fraktionen, Gruppierungen und Einzelvertretungen	60 Zeilen